

Satzung
über die Benutzung der Freizeitanlage
„Naherholungsgebiet Mainaue“
Vom 12. Juni 2008

Die Stadt Kulmbach erlässt auf Grund der Art. 23 Satz 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl S. 271, folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Gliederung

- (1) Die Stadt Kulmbach unterhält die Freizeitanlage „Naherholungsgebiet Mainaue“ als öffentliche Einrichtung. Sie dient der Erholung der Bevölkerung.
- (2) Das Naherholungsgebiet Mainaue gliedert sich in Badebereich (Schwimmbereich, Spiel- und Liegewiese, Ver- und Entsorgungseinrichtungen), Wassersportbereich, Angelbereich, Laichzone und Parkplätze.
- (3) Die Abmessungen dieser Freizeitanlage sowie der Umfang der einzelnen Bereiche ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. *)

§ 2 Maßgebliche Bestimmungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 beschriebenen Freizeitanlage unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Im Übrigen unterliegt die Benutzung den Bestimmungen der vom Landratsamt Kulmbach erlassenen Verordnung über die Beschränkung und Regelung des Gemeingebrauchs am Naherholungsgebiet Mainaue (Wasserfläche) vom 18. Mai 2005 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Haftung

- (1) Die Benutzung der Anlagen und der Einrichtungen im Naherholungsgebiet „Mainaue“, insbesondere der Wasserfläche, erfolgt auf eigene Gefahr. Kindern unter sechs Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von aufsichtsführenden Personen über 16 Jahren gestattet.
- (2) Soweit gesetzliche Bestimmungen eine Haftung der Stadt Kulmbach begründen können, haftet diese den Benutzern bei Unfällen oder sonstigen Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten und Beauftragten.

§ 4 Ge- und Verbote

- (1) In der Freizeitanlage hat sich jedermann so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

- (2) Die Anlagen und Einrichtungen sind für die Zwecke zu benutzen, für die sie bestimmt sind.
- (3) Es ist verboten,
- a) außerhalb der besonders gekennzeichneten Parkplätze Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge, Fahrräder, Geräte abzustellen.
 - b) im Badebereich Hunde sowie Fahrräder oder andere Verkehrsmittel mit Ausnahme von Kranken- oder Behindertenrollstühlen mitzuführen oder Fußball und andere störende Sportarten zu betreiben oder zu reiten.
 - c) in der gesamten Freizeitanlage während der Badesaison vom 15. Mai bis 15. September Hunde frei laufen zu lassen.
 - d) durch HiFi-Geräte, Musikinstrumente oder sonstige Geräte störenden Lärm zu verursachen.
 - e) Abfälle aller Art, insbesondere Glas, Metall oder Kunststoffverpackungen anderswo, als in den bereitgestellten Abfallbehältern abzulagern.
 - f) die Notdurft außerhalb der vorhandenen Toiletten zu verrichten oder die Anlagen und Einrichtungen sonst zu verunreinigen.
 - g) offene Feuerstellen zu betreiben oder außerhalb der dafür besonders bereitgestellten Plätze zu grillen.
 - h) im Uferbereich der Laichzone und des Angelbereichs zu lagern. Ausgenommen hiervon sind die Fischereiberechtigten.
 - i) im Uferbereich des Bade- und Wassersportbereichs nach Einbruch der Dunkelheit zu lagern.
 - j) zu angeln. Ausgenommen hiervon sind die Fischereiberechtigten.
 - k) zu zelten, campen und Wohnwagen aufzustellen oder zu übernachten.
 - l) nackt zu baden.
- (4) Den Anweisungen der städtischen Bediensteten, den Mitgliedern der Rettungsdienste und der sonstigen Beauftragten, die sich auf Verlangen als solche auszuweisen haben, ist Folge zu leisten.

§ 5 Gewerbliche Nutzung

Das Anbieten sowie der Verkauf oder der Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen aller Art und das Betreiben von Werbung sind nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt Kulmbach.

§ 6 Ausnahmen vom Verbot des Lagerns im Uferbereich des Bade- und Wassersportbereichs nach Einbruch der Dunkelheit

Die Stadt Kulmbach kann auf Antrag, nach Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 50 € oder nach Beibringung einer Bürgschaft in Höhe von 50 € auf einem Formblatt der Stadt durch den Antragsteller (für die Begleichung etwa entstehender Schäden an der Anlage sowie deren

Einrichtungen, Kosten für die Entsorgung von Müll etc.), Ausnahmen vom Verbot des § 4 Abs. 3 Buchst. i) (Lagern im Uferbereich des Bade- und Wassersportbereichs nach Einbruch der Dunkelheit) erteilen.

§ 7 Parkplatz

Die Regelung der Benutzung der Wege und des Parkplatzes im Bereich der Freizeitanlage richtet sich nach den von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erlassenen verkehrsrechtlichen Anordnungen (Verbote und Gebote durch Beschilderung). Die Stadt Kulmbach kann für die Benutzung der Parkplätze ein Entgelt erheben.

§ 8 Platzverweis, Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann der Betroffene von der Freizeitanlage verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann der Betroffene von der künftigen Benutzung der Freizeitanlage ausgeschlossen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 einen anderen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt.
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 Anlagen oder Einrichtungen für andere als die Zwecke benutzt, für die sie bestimmt sind.
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 Buchst. a) außerhalb der besonders gekennzeichneten Parkplätze Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge, Fahrräder, Geräte abstellt.
 - d) entgegen § 4 Abs. 3 Buchst. b) im Badebereich Hunde sowie Fahrräder oder andere Verkehrsmittel mit Ausnahme von Kranken- oder Behindertenrollstühlen mitführt oder Fußball und andere störende Sportarten betreibt oder reitet.
 - e) entgegen § 4 Abs. 3 Buchst. c) in der Freizeitanlage während der Badesaison vom 15. Mai bis 15. September Hunde frei laufen lässt.
 - f) entgegen § 4 Abs. 3 Buchst. d) durch HiFi-Geräte, Musikinstrumente oder sonstige Geräte störenden Lärm verursacht.
 - g) entgegen § 4 Abs. 3 Buchst. e) Abfälle aller Art, insbesondere Glas, Metall oder Kunststoffverpackungen anderswo, als in den bereitgestellten Abfallbehältern ablagert.
 - h) entgegen § 4 Abs. 3 Buchst. f) die Notdurft außerhalb der vorhandenen Toiletten verrichtet oder die Anlagen und Einrichtungen sonst verunreinigt.
 - i) entgegen § 4 Abs. 3 Buchst. g) offene Feuerstellen betreibt oder außerhalb der dafür besonders bereitgestellten Plätze grillt.
 - j) entgegen § 4 Abs. 3 Buchst. h) im Uferbereich der Laichzone und des Angelbereichs lagert mit Ausnahme der Fischereiberechtigten.

- k) entgegen § 4 Abs. 3 Buchst. i) im Uferbereich des Bade- und Wassersportbereichs nach Einbruch der Dunkelheit lagert, ohne dass ihm eine Ausnahme gem. § 6 erteilt wurde.
 - l) entgegen § 4 Abs. 3 Buchst. j) angelt, mit Ausnahme der Fischereiberechtigten.
 - m) entgegen § 4 Abs. 3 Buchst. k) zeltet, campst, Wohnwagen aufstellt oder übernachtet.
 - n) entgegen § 4 Abs. 3 Buchst. l) nackt badet.
 - o) entgegen § 4 Abs. 4 den Anweisungen der städtischen Bediensteten, der Mitglieder der Rettungsdienste und der sonstigen Beauftragten, die sich auf Verlangen als solche ausgewiesen haben, nicht Folge leistet.
 - p) entgegen § 5 ohne Genehmigung der Stadt Kulmbach Waren oder Dienstleistungen aller Art anbietet, verkauft oder vertreibt oder Werbung betreibt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung i. V. m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 2.500.- € belegt werden.

§ 10

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Freizeitanlage „Naherholungsgebiet Mainaue“ vom 12. Mai 2005 außer Kraft.

Kulmbach, 12. Juni 2008

STADT KULMBACH

Henry Schramm
Oberbürgermeister